

Name/Durchwahl:
Herr Dipl.-Ing. Ernst Piller / 2196
Geschäftszahl:
BMWA-461.305/0006-III/2/2008
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwa.gv.at richten.

Arbeitsmittel Schutzeinrichtungen für Planetenrühr- und Knetmaschinen sowie Rühr- und Schlagmaschinen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aktualisiert durch BMASK-461.305/0006-VII/A/2/2010

dieser Erlass legt Grenzen fest, ab denen eine Nachrüstung von Rührwerken mit einer Schutzeinrichtung gegen Gefahren durch das Rühr- bzw. Knetwerkzeug zu erfolgen hat.

Konkret geht es um die Sicherung der folgenden Gefahrenstellen:

- Quetsch- und Einzugsstellen zwischen Werkzeug (Knethaken, Schneebesen) und Wand der Rührschüssel
- Fangstellen am Werkzeug selbst.

Weiters ist noch die allfällige Mehlstaubentwicklung beim Befüllen des Bottichs und während der Anmischphase zu berücksichtigen.



Für Maschinen, die vor der MSV in Verkehr gebracht worden sind, ist **§ 43 Abs. 1 Z 5 AM-VO** anzuwenden:

„Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht. Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

... 5.bewegte Teile eines Arbeitsmittels, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder der Zuführung oder Abführung von Stoffen oder Werkstücken dienen (z. B. Werkzeuge), die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden, ...“

Gemäß § 43 Abs. 3 AM-VO sind Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht wird. Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern.

Für die Festlegung der Grenzen, ab denen eine Nachrüstung mit Schutzeinrichtungen erforderlich ist, wurde die BGR 111 herangezogen. Welche Schutzeinrichtungen oder Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, ergibt sich nach Bauart der Maschinen (Planetenrühr- und Knetmaschinen sowie Rühr- und Schlagmaschinen), der Antriebsleistung sowie dem Durchmesser des Bottichs (Rührschüssel).

Generell benötigen Rührwerke mit einer Antriebsleistung **bis 300 W keine Schutzeinrichtungen** gegen Gefahr bringendes Berühren des Rührwerkzeuges.

Für Antriebsleistungen über 300 W sind folgende Schutzeinrichtungen oder Schutzmaßnahmen erforderlich:

Bottich-Ø	Planetenrühr- und Knetmaschinen
bis 180 mm	keine Schutzeinrichtung, wenn Abstand zur Gefahrenstelle größer als 80 mm
bis 260 mm	keine Schutzeinrichtung, wenn Abstand zur Gefahrenstelle größer als 120 mm



über 260 mm	jedenfalls Schutzeinrichtung erforderlich
über 510 mm	Schutzeinrichtung in Form einer möglichst dicht schließenden Haube bei Belastung durch Mehlstaub
bis 510 mm bei Verwendung von Schneebesen	keine Schutzeinrichtung erforderlich

Bottich-Ø	Rühr- und Schlagmaschinen
bis 180 mm	keine Schutzeinrichtung, wenn Abstand zur Gefahrenstelle größer als 80 mm
über 180 mm	keine Schutzeinrichtung, wenn Abstand zur Gefahrenstelle größer als 120 mm
über 510 mm	Schutzeinrichtung in Form einer möglichst dicht schließenden Haube bei Belastung durch Mehlstaub

Anmerkungen und Erläuterungen

- Begründung für die Regelung, wonach bis Bottichdurchmesser 510 mm bei Verwendung eines Schneebesens keine Schutzeinrichtung erforderlich ist: Es ist davon auszugehen, dass die Verletzungsgefahr bei der Verwendung von Schneebesen geringer ist als bei Knethaken (auch zufolge des Abstandes Bottichrand zur Gefahrenstelle). Es wird dabei auch der technologische Aspekt berücksichtigt, dass bei bestimmten Herstellungsprozessen (mit Schneebesen) die kontinuierliche Zugabe von Materialien erforderlich ist (z.B. Zugabe von Öl bei der Majonäseherstellung).
- Bis zu einem Durchmesser der Rührschüssel von 510 mm darf die Schutzeinrichtung auch in Form eines Gitters erfolgen.
- Ab einem Rührschüsseldurchmesser von 510 mm muss die Schutzeinrichtung gegen die Belastung durch Mehlstaub als möglichst dicht schließende Haube ausgeführt werden.
- § 43 Abs. 4 AM-VO enthält die besonderen Bestimmungen für die Gestaltung von offenbaren (beweglichen) Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehrungen.
- Maschinen, deren Inverkehrbringen durch die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV) ~~BGBl.Nr. 306/1994~~, geregelt ist, verfügen ab einer gewissen Größe der Rührschüssel und der Antriebsleistung über Schutzeinrichtungen.



Bauarten

Rühr- und Schlagmaschinen

Rühr- und Schlagmaschinen werden meistens in Konditoreien eingesetzt. Hauptsächlich benutzt man diese Maschinen zur Herstellung von Bisquitmassen, Sandkuchenmassen, Eiweißmassen (Baiser), Butterkreams, Sahnemassen, Baumkuchenmassen usw.

Planetenrühr und Knetmaschinen

Diese sind kräftiger als Rühr- und Schlagmaschinen (höhere Antriebsleistung sowie größeres Drehmoment durch stärkere Übersetzung) und werden in der Produktion meist mit mehreren Bottichen benutzt, die in der Regel auf fahrbaren Wagen von der Maschine zum jeweiligen Einsatzort geschoben werden. Sie werden in der Praxis oft als Allroundmaschine für alle Arten von Teige und Massen eingesetzt.

Der Erlass GZ 461.205/12-III/2/03 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 22.04.2008
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

